presserat

# Fotos

Von „Horror-Rennen“ in Japan berichtet eine Zeitschrift. Es sei unfassbar: „Weil geldgierige Japaner wett-verrückte Zuschauer gnadenlos abzocken wollen, jagen sie junge Vollblüter mit tonnenschweren Gewichten über eine mörderische Rennstrecke“. Dies sei, so die Zeitschrift, eine brutale Horror-Folter, bei der die gequälten Pferde nicht die geringste Überlebenschance hätten. Dem Beitrag über die Pferdeschlittenrennen in Japan ist eine Vielzahl von Fotos beigestellt. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Artikel enthalte mehrere falsche Tatsachenbehauptungen. Ein Teil der Fotos sei nicht authentisch. Schließlich diskriminiere diese Veröffentlichung die Japaner. Die Rechtsvertretung des Verlages erklärt, es sei eine Tatsache, dass in Japan solche Rennen veranstaltet werden. Bei der Veröffentlichung sei zu berücksichtigen, dass jede Publikation ihren ganz spezifischen Leserkreis mit den Mitteln erreichen müsse, welche dieser auch verstehe. Das Anliegen der vorliegenden Veröffentlichung seien der Tierschutzgedanke und die Mobilisierung der Menschen gegen die in dem Artikel geschilderten Praktiken. Andere Publikationen hätten gleichfalls über diese Rennen berichtet. (1997)

Der Presserat missbilligt die Veröffentlichung, weil sie gegen das Sorgfaltsgebot verstößt. Zwei der in dem Artikel enthaltenen Fotos zeigen getötete Pferde, mit denen die Zeitschrift bereits frühere Artikel über andere Pferderennen illustriert hat. Diesmal heißt es in einer der Unterzeilen: „Diesen Hengst hat sein Besitzer vor Wut erschossen, weil er beim ‘Beton-Schlitten-Fahren’ nur Zweiter wurde“. In dem erneuten Abdruck der Bilder zur Illustration eines neuen Artikels mit einer anderen Thematik erkennt der Presserat eine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex. Dass es sich hier um Symbolfotos handelt, hätte dem Leser in einer entsprechenden Unterzeile mitgeteilt werden müssen, da dieser ohne einen solchen Hinweis davon ausgeht, dass die Fotografien dokumentarische Abbildungen sind.

**Aktenzeichen:**B 117/97
**Veröffentlicht am:** 01.01.1997
**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);
**Entscheidung:** Missbilligung